



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Wasser- und Bergrettung in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/1655

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) erteilen die Träger des Rettungsdienstes getrennt vom bodengebundenen Rettungsdienst auf Antrag Genehmigungen an alle Geeigneten zur Durchführung von Aufgaben des Wasser- oder Bergrettungsdienstes.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Träger des Rettungsdienstes haben welchen Organisationen Genehmigungen zur Durchführung von Aufgaben des Wasserrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettdG LSA erteilt?

Die Situation in Sachsen-Anhalt stellt sich im Bereich des Wasserrettungsdienstes wie folgt dar:

Landkreis Burgenlandkreis:

Der Burgenlandkreis hat eine Genehmigung zur Durchführung von Aufgaben des Wasserrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettdG LSA an folgende Organisationen erteilt:

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Weißenfels e. V.
- Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Weißenfels-Hohenmölsen e. V.

Landkreis Harz:

Der Landkreis Harz hat für den Bereich der Wasserrettung folgenden Organisationen am 23. Januar 2017 eine Genehmigung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt:

- DLRG, Ortsverband Benneckenstein e. V.
- DLRG, Ortsverband Halberstadt e. V.

Landkreis Jerichower Land:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 wurde dem DRK Regionalverband Magdeburg - Jerichower Land e. V. die Genehmigung zur Durchführung von Aufgaben des Wasserrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt.

Landkreis Mansfeld-Südharz:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat der DLRG eine entsprechende Genehmigung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt.

Landkreis Salzlandkreis:

Der Landkreis Salzlandkreis hat dem DRK Kreisverband Schönebeck e. V. eine entsprechende Genehmigung erteilt.

Stadt Dessau-Roßlau:

Die Aufgaben der Wasserrettung werden in der Stadt Dessau-Roßlau von der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau und dem Fachdienst Wasserrettung des DRK wahrgenommen.

Stadt Halle:

Die Stadt Halle hat folgenden Organisationen eine Genehmigung erteilt:

- Wasserrettungsdienst Halle/Saale e. V. (DRK Wasserwacht)
- DLRG Halle-Saalekreis e. V.

Landeshauptstadt Magdeburg:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurden keine Genehmigungen zur Durchführung von Aufgaben der Wasserrettung erteilt, da diese Aufgaben in Eigenregie durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz realisiert werden. Für die Umsetzung wird eine Rettungstauchergruppe 24 Stunden täglich vorgehalten.

Alle anderen Träger des Rettungsdienstes haben keine Genehmigungen für die Durchführung von Aufgaben des Wasserrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt.

2. Welche Träger des Rettungsdienstes haben welchen Organisationen Genehmigungen zur Durchführung von Aufgaben des Bergrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt?

Die Situation in Sachsen-Anhalt stellt sich im Bereich des Bergrettungsdienstes wie folgt dar:

Landkreis Harz:

Im Bereich der Bergrettung hat der Landkreis Harz folgenden Organisationen am 12. November 2014 eine Genehmigung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt:

- DRK Kreisverband Wernigerode e. V.
- DRK Kreisverband Quedlinburg-Halberstadt e. V.

Alle anderen Träger des Rettungsdienstes haben keine Genehmigungen für die Durchführung von Aufgaben des Bergrettungsdienstes nach § 33 Abs. 1 Satz 2 RettDG LSA erteilt.